

## Einladung zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

**Mittwoch, 20. Januar 2021, 20.00 Uhr**  
**Ort: Bergkirche**

### Traktanden

1. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Stimmberechtigten werden zur Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen. An der Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon sind nur die reformierten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Rheinau und Ellikon stimmberechtigt.

Die Akten liegen ab Montag, 4. Januar 2021 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeindeverwaltung Rheinau zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an den Sachwalter eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an den Sachwalter mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiatorin oder des Initiators einzureichen. Der Sachwalter beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Rheinau, 9. Dezember 2020

**Sachwalter**  
**Reformierte Kirche Rheinau-Ellikon**

# Reformierte Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon

## Traktandum 1

Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

## Antrag

Der Sachwalter der reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon beantragt in Übereinstimmung mit den Kirchenpflegen Marthalen, Ossingen und Trüllikon-Truttikon sowie dem Sachwalter der Kirchgemeinden Benken zur Beschlussfassung:

1. Die Kirchgemeindeordnung der per 1. Januar 2022 neu entstehenden Kirchgemeinde Weinland Mitte wird genehmigt.

## Beschluss der Kirchenpflegen und Sachwalter

Die drei Kirchenpflegen Marthalen, Ossingen, Trüllikon-Truttikon und die zwei Sachwalter der Kirchgemeinden Benken und Rheinau-Ellikon sind überzeugt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage zu unterbreiten. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen genehmigt.

Marthalen,  
30. September 2020

Hanspeter Maag  
Präsident

Marianne Klingenhegel  
Aktuarin

Benken,  
28. September 2020

Johannes Zollinger  
Sachwalter

Ossingen,  
23. September 2020

Juliana Wertli  
Präsidentin

Reto Keller  
Aktuar

Rheinau-Ellikon,  
30. September 2020

Richard Müller Brander  
Sachwalter

Trüllikon-Truttikon,  
21. September 2020

Elsbeth Löffler  
Präsidentin

Susanne Wepfer  
Aktuarin

## Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen

Die Rechnungsprüfungskommission Weinland Nord für die vier Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sowie die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Ossingen haben dieses Geschäft geprüft. Beide Rechnungsprüfungskommissionen empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ebenfalls, der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission  
Weinland Nord  
2. Oktober 2020

Daniel Landolt  
Präsident

Elisabeth Steiner  
Aktuarin

Ossingen  
**Beschluss noch ausstehend**

Roland Sigg  
Präsident

Beat Jecklin  
Aktuar

## Weisung:

### **Worum geht es bei dieser Abstimmung**

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 haben die Stimmbürgerinnen und -bürger dem Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Weinland Mitte zugestimmt. Damit ist der grundlegende Schritt zur Bildung der neuen Kirchgemeinde erfolgt. Das von der Steuerungsgruppe erarbeitete und von den Kirchenpflegen und den RPK Nord und Ossingen genehmigte Projekt wurde im September an verschiedenen Informationsveranstaltungen sowie in der Abstimmungsbroschüre zur Urnenabstimmung vom 29. November 2020 im Detail bereits vorgestellt. Die Präsentation an den Informationsveranstaltungen und die Abstimmungsbroschüre sind auch auf der Webseite [www.kirche-wm.ch](http://www.kirche-wm.ch) aufgeschaltet. **Mit der Zustimmung zum Zusammenschluss sind in einem nächsten Schritt die Organisation und Zuständigkeiten in der entstehenden neuen Kirchgemeinde mit der Erstellung einer Kirchgemeindeordnung zu regeln.**

### **Rechtlicher Rahmen**

Art. 153 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

*«Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.»*

Für die Organisation der Kirchgemeinde massgebende gesetzliche Vorschriften sind in erster Linie die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Während die Kirchenordnung der Landeskirche festhält, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat und deshalb an der Urne zu entscheiden war, erfolgt eine Abstimmung über die neue Kirchenordnung gemäss den Vorgaben der Kirchgemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden. Die Kirchgemeindeordnungen der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden sehen alle Abstimmungen über Änderungen der Kirchgemeindeordnung an Kirchgemeindeversammlungen vor. Die Kirchenpflegen und Sachwalter der fünf Kirchgemeinden haben deshalb beschlossen, die Abstimmung gleichentags am 20. Januar 2021 in allen Kirchgemeinden abzuhalten.

### **Der wesentliche Inhalt der Kirchgemeindeordnung in Kürze**

Die neue Kirchgemeindeordnung orientiert sich an der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche. Die bisherigen bewährten Regelungen der fünf Kirchgemeinden wurden übernommen, soweit dies noch zweckmässig und sinnvoll war. Anpassungen der finanziellen Kompetenzen wurden in Anlehnung an die politischen Gemeinden vorgenommen.

Die Kirchgemeindeordnung regelt im Wesentlichen:

- die Rechtsstellung der Kirchgemeinde und ihren Zweck,
- die Mitgliedschaft,
- die Organe der Kirchgemeinde, nämlich
  - die Gesamtheit der Stimmberechtigten
  - die Kirchenpflege
  - die Rechnungsprüfungskommission.

Die Kirchgemeindeordnung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung zur kirchlichen Vielfalt, zu einem von allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort und zur Bildung von Ortskirchenkommissionen,
- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können (Wahlen und Sachgeschäfte),
- die Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- die Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- die Zeichnungsberechtigung für Kirchgemeinde und Kirchenpflege,
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission,
- die Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- die Wohnsitzpflicht der Pfarrrschaft,
- den Rahmen für Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat sie juristisch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben.

## **Beschluss und dessen Abhängigkeiten**

Nach dem Zusammenschlussvertrag muss auch der Kirchgemeindeordnung zugestimmt werden, damit der Zusammenschluss erfolgen und die neue Reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte per 1. Januar 2022 gebildet werden kann. Damit der Zusammenschluss definitiv erfolgen kann, müssen der Kirchgemeindeordnung zwingend vier Kirchgemeindeversammlungen, davon Marthalen und Trüllikon-Truttikon zustimmen.

### *Hinweis für die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung*

Die Kirchgemeindeversammlung wird über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte befinden. Wie üblich könnte die Kirchgemeindeversammlung auch Änderungsanträge einbringen.

*Folgen einer Zustimmung, von Änderungen oder einer Ablehnung durch eine Kirchgemeinde*

### *Bei Zustimmung:*

Die von den Kirchenpflegen/Sachwaltern eingesetzte Steuerungsgruppe wird den Zusammenschluss weiter vorbereiten. Am 26. September 2021 soll die Kirchenpflege der

neuen Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2022-2026 gewählt werden. Alle Mitglieder sind eingeladen und aufgerufen, sich in der Gestaltung der neuen Kirchgemeinde zu engagieren.

#### *Bei Änderungen oder Ablehnung*

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müsste entsprechend den genannten Gründen die Kirchgemeindeordnung noch einmal nachgebessert werden.

Die durch Änderungen einer Kirchgemeinde entstehenden Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden würden mit den anderen beteiligten Kirchgemeinden im Rahmen einer Differenzbereinigung verhandelt und das Ergebnis nochmals allen Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.

Würde die Kirchgemeindeordnung wiederum abgelehnt werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig und könnte nicht weiterverfolgt werden.

### **Was geschieht nach der Zustimmung zur Kirchgemeindeordnung**

Die operationelle Grundstruktur der Kirchgemeinde steht. Sie beinhaltet die Kirchenpflege, Ortskirchenkommissionen, das Pfarramt mit drei Betreuungskreisen und ein Sekretariat. Noch offen ist, inwieweit andere Kommissionen vorzusehen sind. In Arbeitsgruppen müssen die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Stellen festgelegt und schlanke Abläufe zwischen ihnen erarbeitet und in Reglementen festgehalten werden. Ebenso müssen die bisher in den einzelnen Kirchgemeinden wahrgenommenen Aufgaben, wie beispielsweise die Anstellungen der OrganistInnen, Katechetinnen und Mesmern, der Unterhalt der Liegenschaften etc., in die neue Kirchgemeinde überführt werden. Die Wahl der neuen Kirchenpflege ist mit der wahlleitenden Behörde zu organisieren. Ein Budget für die neue Kirchgemeinde ist zu erstellen und einer Budgetgemeinde noch vor Ende 2021 zu unterbreiten. Die Ortskirchenkommissionen müssen mit Beginn der neuen Kirchgemeinde startklar sein. Nicht zu vergessen ist, dass der Konfirmationsunterricht, der kirchliche Unterricht in der 2. – 5. Klasse und die Juki Anlässe bereits nach den Sommerferien 2021 beginnen. Entsprechend ist auch der Gottesdienstplan 2022 bereits frühzeitig zu erstellen. Ebenfalls bereits für 2022 geplant werden müssen Seniorenausflüge, -ferien und -nachmittage, Kinder- und Jugendlager etc..

### **Bitte um Zustimmung zur neuen Kirchgemeindeordnung**

Die fünf Kirchenpflegen/Sachwalter der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sind überzeugt, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses bestätigt.

Der Sachwalter der reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon, in Übereinstimmung mit den Kirchenpflegen/des Sachwalters der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen und Trüllikon-Truttikon bittet die Stimmberechtigten, die vorliegende Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Weinland Mitte realisiert werden kann.

### **Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Weinland Mitte**

Nachstehend

## **Traktandum 2**

### Anfragen gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes

#### Unterlagen in der Aktenaufgabe

- Zustimmung der Kirchenpflege zur Kirchgemeindeordnung einer Kirchgemeinde Weinland Mitte vom 30. September 2020
- Zustimmung der RPK Weinland Nord zur Kirchgemeindeordnung einer Kirchgemeinde Weinland Mitte vom 2. Oktober 2020

#### **Rechtsmittel**

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung, die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen, Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sowie die Verletzung des Stimmrechts bilden nur dann einen Beschwerdegrund, wenn ein solcher Verstoss in der Versammlung gerügt wird. Der Rekurs ist **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen einzureichen.

#### Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### Gemeindebeschwerde

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann gestützt auf Art. 171 Gemeindegesetz **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

#### Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses **innert 30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen erhoben werden.

Rekurse, Beschwerden und Berichtigungen sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Christa Fehr, Dorfstrasse 47, 8415 Berg am Irchel einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.